

# Statuten Basketball Club Korac Zürich

## **Name, Sitz und Haftung**

### Art. 1

Unter dem Namen Basketball Club Korac Zürich (in der Folge BC Korac Zürich genannt), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

### Art. 2

BC Korac Zürich hat seinen Sitz am Wohnort des Generalsekretariats (in der Regel beim Präsidenten oder Kassier). Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

## **Zweck, Ziel und Aufgabe**

### Art. 3

Der Zweck des BC Korac Zürich ist:

- Pflege und Förderung des Basketball Sports
- Pflege und Förderung der Verbundenheit, Freund- und Kameradschaft der Mitglieder

### Art. 4

BC Korac Zürich ist politisch und konfessionell neutral.

## **Mitgliedschaft**

### Art. 5

BC Korac Zürich ist Mitglied des Basketballverbands Zürich (Probasket) und des Schweizer Basketballverbands Swiss Basketball und anerkennt deren Statuten.

### Art. 6

BC Korac Zürich besteht aus Aktiv & Passiv Mitgliedern, Frei- & Ehrenmitgliedern, Funktionären sowie Clubfreunden.

### Art. 7

Für den Beitritt in den BC Korac Zürich ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Für minderjährige ist das Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### Art. 8

Der Austritt aus dem Verein, sofern alle finanziellen Verpflichtungen geregelt sind, kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende jedes Semesters erfolgen (per 30.6. bzw. 31.12.)

## **Rechte der Mitglieder**

### Art. 9

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt oder den Statuten und Beschlüssen des Clubs zuwiderhandelt, ferner Mitglieder, die BC Korac Zürich durch ihr Verhalten schädigen oder diskreditieren, können vom Vorstand

ausgeschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an der nächsten Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Beschwerden über ein Mitglied sind an den Vorstand zu richten.

Art. 10

Stimmrecht haben alle Volljährigen Aktiv Mitglieder, Funktionäre (Trainer/innen, Schiedsrichter/innen, Team Manager) sowie Vorstandsmitglieder.

Art. 11

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 12

Passivmitglieder sind trainingsberechtigt, soweit dies der Trainingsbetrieb zulässt. Der Entscheid darüber liegt beim Trainer.

Art. 13

Ehren- und Freimitglieder haben Stimmrecht.

Art. 14

Clubfreunde unterstützen den BC Korac Zürich, haben aber kein Stimmrecht

### **Pflichten der Mitglieder**

Art. 15

Jedes Mitglied akzeptiert die Statuten, haltet sich an die Bestimmungen des Vorstands und ist verpflichtet, sich im Sinne des sportlichen Fair Play zu verhalten und den Verein positiv zu repräsentieren. Alle Mitglieder sind verpflichtet, der Generalversammlung und anderen Clubveranstaltungen beizuwohnen und aktiv mitzuhelfen.

Art. 16

Spieler/innen, welche bis am 1. Mai des laufenden Jahres den Club nicht über ihren Austritt informiert haben, werden für die kommende Saison für keinen anderen Club freigegeben. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 17

Aktiv- und Passivmitglieder sind zur Bezahlung der jährlich von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedbeiträge verpflichtet. Ehren- & Freimitglieder sowie Clubfreunde sind von der Bezahlung von Beiträgen befreit. Der Vorstand hat das Recht Ehren- & Freimitglieder zu ernennen – Personen, die in jeder Art den Club unterstützen.

### **Auszeichnungen**

Art. 18

Der Vorstand kann Mitglieder bzw. Funktionäre folgendermassen auszeichnen:

- Zu Ehren- und Freimitgliedern: Personen, die sich um den Club in besonderem Masse verdient gemacht haben

- Zu Clubfreunden: Personen, die den Club finanziell unterstützen und bei Vereinsanlässen immer aktiv mithelfen.

## **Organisation**

Art. 19

Organe des BC Korac Zürich sind:

- Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
- Der Vorstand

Art. 20

Generalversammlungen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des BC Korac Zürich. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr in der Frühlingszeit statt (März bis Mai). Für die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist eine Frist von 21 Tagen zu beachten. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Ist dies aus irgendeinem Grund nicht möglich, wird die ordentliche GV von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Wunsch von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder einberufen werden, wobei eine Frist von 14 Tagen einzuhalten ist.

Art. 21

Jede formgerecht einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 23.

Art. 22

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der GV vom Vorjahr
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Auflösung des Basketballclubs

Art. 23

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr in offener Abstimmung, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 24

Alle Vorschläge für die Generalversammlung müssen dem Präsident 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

## Vorstand

### Art. 25

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Clubs und repräsentiert den Club in der Öffentlichkeit. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen bzw. maximal fünf Personen. Vorstandsmitglieder können unbeschränkt wiedergewählt werden. Sollte der Verein stark wachsen, ist die Personenanzahl neu zu überdenken. Verwandte oder Verschwägte Personen dürfen in den Vorstand gewählt werden (max. zwei) – in diesem Fall hat jedoch nur eine Person Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen. Der Vorstand konstituiert sich selber. Folgende Rollen sind im Vorstand gegeben: Vereinspräsident/in und Kassier.

Die Kompetenzen des Vorstands sind:

- Führung des Vereins
- Spielbetrieb
- Auswahl Funktionäre
- Wahl der Ehren- und Freimitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Finanzielle Führung des Clubs

Der Präsident und der Kassier haben Einzelunterschriftsrecht. Die restlichen Mitglieder kollektiv zu zweien.

## Finanzielles

### Art. 26

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen
- Sponsoren
- Überschüssen aus der Durchführung von Veranstaltungen
- Bussen

### Art. 27

Die Verbandsbeiträge werden aus der Clubkasse beglichen.

### Art. 28

Anträge auf Statutenrevisionen oder Auflösung des Basketballclubs müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich unterbreitet werden.

Diese Statuten treten in Kraft am 14. April 2021 (Aktualisierung der Statuten vom 31. Oktober 1993)

Basketball Club Korac Zürich

Zürich, 14. April 2021